

Erläuterungen
zum Gesetz
über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten
des Hessischen Landtags

vom 14. Dezember 1989

Zu § 6

Zu Abs. 1 Nr. 3

1. ¹⁾ Der Berechnung des Tage- und Übernachtungsgelds werden §§ 7, 9 Abs. 1 bis 4, 10 und 12 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz - HRKG) in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 394) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-HRKG) vom 16. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 103) zugrunde gelegt.
2. Wird eine Reise mit einer nicht mandatsbedingten Reise zeitlich verbunden, so wird das Tagegeld höchstens so bemessen, wie wenn das Mitglied des Landtags unmittelbar vor dem mandatsbedingten Anlass vom Dienort (Ort der Haupt- bzw. Nebenwohnung nach AB Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 HessAbgG) zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienort gereist wäre.

Zu Abs. 1 Nr. 4 ²⁾

...

4. Die Kanzlei des Landtags nimmt Arbeitsverträge, Vertragsänderungen sowie die erforderlichen Unterlagen nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres entgegen.
5. Bei zusätzlichen Teilzeitdienst- oder -arbeitsverhältnissen dürfen sich die Arbeitszeiten nicht überschneiden.
6. Mehrere Mitglieder des Landtags können einen oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen (Arbeitsgemeinschaften).
7. Unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Unterlagen bis zum 15. des Vormonats bei der Kanzlei des Landtags eingegangen sind, sind die Bezüge jeweils am letzten Tag eines Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein Konto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu zahlen. ³⁾
8. Im Übrigen werden die für die mit der Berechnung und Zahlung der Mitarbeiterbezüge befassten Stelle geltenden Vorschriften sinngemäß angewandt.
9. Für die Mitarbeiter des Mitglieds des Landtags werden keine zusätzlichen Arbeitsräume und Arbeitsplatzausstattungen zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Parkflächen im Landtagsbereich.

Zu § 7

Zu Abs. 1

1. § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 HRKG und die dazu erlassenen VV-HRKG finden sinngemäß Anwendung.
2. Die Verpflichtung zur Begründung bei der Benutzung von nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wird von der AB zu § 7 Abs. 1 HessAbgG nicht berührt.

¹⁾ Durch Änderungen des hessischen Reisekostenrechts sind die in Bezug genommenen Fundstellen nicht mehr aktuell.

²⁾ Redaktionelle Anmerkung:
Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes werden nachstehend die Erläuterungen wiedergegeben, die hinsichtlich der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderung anzuwenden sind. Vgl. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 330).

³⁾ Wegen der Änderung des Zahlungstermins zu Beginn der 17. Wahlperiode vgl. das Schreiben des Präsidenten vom 31. Oktober 2006 – II A 1 – und den Muster-Arbeitsvertrag.

3. Wird eine Reise mit einer nicht mandatsbedingten Reise zeitlich verbunden, so werden die Fahrkosten höchstens so bemessen, wie wenn das Mitglied des Landtags unmittelbar vor dem mandatsbedingten Anlass vom Dienort (Ort der Haupt- bzw. Nebenwohnung nach AB Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 HessAbgG) zum Geschäftsort und unmittelbar danach von diesem zum Dienort gereist wäre.

Zu § 9

Zu Abs. 3

Zu AB Nr. 1 bis 3 zu § 9 Abs. 3 HessAbgG gelten im Übrigen die Erläuterungen zum Fünften Abschnitt entsprechend.

Zu § 14

Zu Abs. 2

Eine durchgeführte Nachversicherung schließt die Möglichkeit einer Rückzahlung der aufgewendeten Nachversicherungsbeiträge aus.

Zu § 18

Zu Abs. 2

1. Zum Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch ein Einkommen nach § 26 Abs. 4, das ein Mitglied des Landtags aus einer Tätigkeit erhält, die nach § 37 Abs. 2 nicht mit dem Mandat unvereinbar ist (z. B. Bedienstete von Kapitalgesellschaften mit mehr als 50 vom Hundert kommunaler Beteiligung).
2. Wird kein Nachweis durch das Mitglied des Landtags erbracht, dass die tatsächlich geleistete Arbeit dem Einkommen entspricht, wird die Ruhensregelung voll wirksam.

Zu § 20

1. Liegen zugleich Versorgungs- bzw. Rentenansprüche nach § 21 vor, so gelten diese als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift. Eine besondere Ruhensregelung nach § 21 erfolgt nicht mehr.
2. Die Anwendung der in § 20 Abs. 2 genannten Vomhundertsätze für die Hinterbliebenen ergibt für § 20 Abs. 1 folgende Ruhensgrenzen der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 HessAbgG:

		Übergangsregelung nach § 38c ⁴⁾
1. Witwen und Witwer:	55 v. H.	60 v. H.
2. Vollwaisen:	20 v. H.	
3. Halbwaisen:	12 v. H.	

⁴⁾ Änderung durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 352). Außerdem vermindern Abschlüsse die Ruhensgrenzen (vgl. § 10 Abs. 2).

Zu § 21

1. Die Anwendung der in § 21 Abs. 3 genannten Vomhundertsätze für die Hinterbliebenen ergibt für § 21 Abs. 1 folgende Ruhensgrenzen der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 bzw. der höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:

		Übergangsregelung nach § 38c ⁵⁾
1. Witwen und Witwer:	39,46 v. H.	43,05 v. H. / 45 v. H. (§ 38a)
2. Vollwaisen:	14,35 v. H.	15 v. H.
3. Halbwaisen:	8,61 v. H.	9 v. H.

2. Im Falle des § 21 Abs. 2 tritt an die Stelle der Grundentschädigung nach Nr. 1 die dort vorgesehene erhöhte Ruhensgrenze der um ein Viertel der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhöhten ruhegehaltfähigen Amtsbezüge.

Zu § 26

Zu Abs. 1

Aus dem anzuwendenden § 62 Abs. 2 BeamtVG ergeben sich für Mitglieder des Landtags bzw. Versorgungsempfänger folgende Anzeigepflichten:

- die Verlegung des Wohnsitzes,
- den Bezug und jede Änderung von anzurechnenden Einkünften,
- die Verheiratung einer Witwe/eines Witwers sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts-, oder Rentenanspruchs,
- die Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung einer Waisen bzw. ihre Verheiratung und
- die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst bzw. bei juristischen Personen im Sinne des § 26 Abs. 4 des Gesetzes.

Zu Abs. 2

1. Soweit Rentenansprüche bereits mit Versorgungsansprüchen aufgrund des § 55 BeamtVG zusammengetroffen sind und zu einer Verringerung dieser Versorgungsbezüge geführt haben, ist der von der nach § 49 BeamtVG zuständigen Stelle erlassene Festsetzungsbescheid verbindlich.

Die anzurechnenden Rentenansprüche werden ohne weitere Prüfung im gleichen Umfang auch auf Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz angerechnet.

2. Rentenbescheide, Mitteilungen über die veränderte Höhe von Renten und Versorgungsbescheide über Rentenanrechnungen nach § 55 BeamtVG sind von dem Mitglied des Landtags bzw. den Versorgungsempfängern nach diesem Gesetz unverzüglich dem Präsidenten vorzulegen.

Zu Abs. 3

Es kommt nicht auf die Verwendung der Begriffe "Zulage" bzw. "Zuschlag" an. Entscheidend ist, dass die Einnahme steuerfrei ist.

⁵⁾ Änderungen durch Gesetze vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202) sowie 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 352). Außerdem vermindern Abschlüsse die Ruhensgrenzen (vgl. § 10 Abs. 2).

Zu § 30

Zu Abs. 4

Unter "Eintritt in den Ruhestand" sind die Fälle der Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze im Sinne der §§ 50, 194 und 197 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), zu verstehen.

§ 211 Abs. 4 Satz 1 HBG findet auf hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament aufgrund der speziellen Regelung in § 32 Abs. 4 keine Anwendung.

Zu § 38

Zu Abs. 1

Die anzuwendende Fassung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234) ergibt sich aus § 41 Abs. 2 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 5. November 1985 (GVBl. I S. 200), im Weiteren zitiert: - HessAbgG 1985 -.⁶⁾

Zu Abs. 2

1. Diese Vorschrift regelt die Ansprüche nur dem Grunde nach. Nach dem HessAbgG 1985 werden nur noch folgende Leistungen gewährt:
 1. Übergangsgeld (§ 10),
 2. Altersentschädigung (§§ 11 bis 13),
 3. Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden (§ 14),
 4. Versorgungsabfindung (§ 15),
 5. Hinterbliebenenversorgung (§ 17),
 6. Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 19) und
 7. Unterstützungen (§ 20).
2. Für die Höhe der jeweiligen Entschädigung gilt § 5 HessAbgG 1985 in Verbindung mit § 38 Abs. 5. Ergänzend sind für die Berechnung der Leistungen aus dem jeweiligen Sachverhalt heraus neben § 21 noch die §§ 36 Abs. 2 bis 6 und 37 bis 39 HessAbgG 1985 anzuwenden.
3. Der Besitzstand von ehemaligen Mitgliedern des Landtags und deren Hinterbliebenen, die eine Altersentschädigung bzw. Hinterbliebenenversorgung nach § 36 Abs. 4 HessAbgG 1985 auf der Grundlage des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 234) beziehen oder vor dem 1. Juli 1989 rechtswirksam beantragt haben, ist durch die mit Wirkung vom 1. November 1989 erfolgte Neuregelung des Abgeordnetenrechtes nicht verändert worden. Die bisherigen versorgungsrechtlichen Entscheidungen gelten unverändert fort.

Zu Abs. 3

1. Diese Vorschrift regelt die Ansprüche nur dem Grunde nach. Nach dem HessAbgG 1985 werden nur noch folgende Leistungen gewährt:
 1. Übergangsgeld (§ 10),
 2. Altersentschädigung (§§ 11 bis 13),
 3. Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden (§ 14),
 4. Versorgungsabfindung (§ 15),
 5. Hinterbliebenenversorgung (§ 17),
 6. Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 19) und
 7. Unterstützungen (§ 20).

⁶⁾ Die Änderung des AbgEG nach Art. 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 203) ist mit zu berücksichtigen.

2. Für die Höhe der jeweiligen Entschädigung gelten §§ 5 und 21 HessAbgG 1985 in Verbindung mit § 38 Abs. 5.

Zu Abs. 4

Werden Leistungen nach dem HessAbgG 1985 beantragt, finden die Erläuterungen Nr. 1 und 2 zu § 38 Abs. 3 HessAbgG mit Ausnahme des Übergangsgelds entsprechend Anwendung.